

FRIEDHOFSSATZUNG

der Ortsgemeinde Ellerstadt vom 08.01.1985

in der Fassung vom 6.12.2011

(Nr. 10)

- 1 -

Der Ortsgemeinderat Ellerstadt hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Säрге, Urnen und Trauergebände
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Nutzungsrecht (entfällt)
- § 12 Umbettungen

4. Grabstätten

- § 13 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 14 Reihengrabstätten
- § 14a **gemischte Grabstätten**
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Urnengrabstätten
- § 17 Ehrengrabstätten

Stand: 6.12.2011

FRIEDHOFSSATZUNG
der Ortsgemeinde Ellerstadt vom 08.01.1985
in der Fassung vom 6.12.2011
(Nr. 10)

- 2 -

5. Gestaltung der Grabstätten

- § 18 Wahlmöglichkeit
- § 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

6. Grabmale

- § 20 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 21 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 22 **Errichten und Ändern von Grabmalen**
- § 23 Standsicherheit der Grabmale
- § 24 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 25 Entfernen von Grabmalen

7. Herrichten und Pflege von Grabstätten

- § 26 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
- § 27 **Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften**
- § 28 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 29 Vernachlässigte Grabstätten

8. Leichenhalle

- § 20 Benutzen der Leichenhalle

9. Schlussvorschriften

- § 31 Alte Rechte
- § 32 Haftung
- § 33 Ordnungswidrigkeiten
- § 34 Gebühren
- § 35 Inkrafttreten

FRIEDHOFSSATZUNG
der Ortsgemeinde Ellerstadt vom 08.01.1985
in der Fassung vom 6.12.2011
(Nr. 10)

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Ellerstadt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.
Der Friedhof wird unterschieden in "Friedhof alter Teil" und "Friedhof neuer Teil".

§ 2
Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der **Ortsgemeinde Ellerstadt**.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
- a) bei ihrem Tode Einwohner der **Ortsgemeinde Ellerstadt** waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3
Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten

FRIEDHOFSSATZUNG
der Ortsgemeinde Ellerstadt vom 08.01.1985
in der Fassung vom 6.12.2011
(Nr. 10)

verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der **Ortsgemeinde** in andere Grabstätten umgebettet.

- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der **Ortsgemeinde** auf ihre Kosten, entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil, hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 **Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

FRIEDHOFSSATZUNG

der Ortsgemeinde Ellerstadt vom 08.01.1985

in der Fassung vom 6.12.2011

(Nr. 10)

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen.
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
 - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - i) gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend."
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 *)

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, **vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen**, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maß-

Stand: 6.12.2011

F R I E D H O F S S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Ellerstadt vom 08.01.1985

in der Fassung vom 6.12.2011

(Nr. 10)

gabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des **Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355 abgewickelt werden.**

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann **entzogen** werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

*) Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt **§ 16 Abs. 5**.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen **Wahlgrabstätte** beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gemäß § 9 BestG) in einer **Urnenreihengrabstätte** beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mut-

Stand: 6.12.2011

FRIEDHOFSSATZUNG
der Ortsgemeinde Ellerstadt vom 08.01.1985
in der Fassung vom 6.12.2011
(Nr. 10)

ter mit ihrem nicht über einem Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8

Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind. Die Verwendung von Kunststoffen für Sargabdichtungen und Sargausstattungen ist unzulässig.
- (4) Bei der Verwendung von Überurnen muß sich die eigentliche Urnenkapsel innerhalb der Ruhezeit zersetzen. Nicht zulässig sind Überurnen aus Kunststoff.
Im anonymen/teilanonymen Urnengrabfeld sind Aschekapseln und Überurnen aus schnell zersetzbaren Materialien (z. B. Zellulose) zu verwenden.
- (5) Trauergebilde und Kränze sind aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien herzustellen. Das Anliefern von Gebilden mit Kunststoffen, Plastikblumen und Folienbändern ist untersagt. Diesen Vorschriften nicht entsprechende Gebilde sind unmittelbar nach der Trauerfeier durch den Anlieferer von dem Friedhof zu entfernen.

§ 9

Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu las-

FRIEDHOFSSATZUNG

der Ortsgemeinde Ellerstadt vom 08.01.1985

in der Fassung vom 6.12.2011

(Nr. 10)

sen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

- (5) Der nach Abs. 1 Beauftragte für das Ausheben und wieder Verfüllen der Gräber hat den Grabaushub auf einer gesonderten Fläche, welche ihm von der Verwaltung zugewiesen wird, zu lagern.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

Die Ruhezeit im anonymen/teilanonymen Urnengrabfeld beträgt 15 Jahre.

§ 11 Nutzungsrecht (entfällt)

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der **Ortsgemeinde** in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Grabstätte/Urnengrabstätte in eine andere Grabstätte/ Urnengrabstätte sind innerhalb der **Ortsgemeinde** nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
Umbettungen von Aschen aus dem anonymen/teilanonymen Urnengrabfeld sind ausgeschlossen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

FRIEDHOFSSATZUNG
der Ortsgemeinde Ellerstadt vom 08.01.1985
in der Fassung vom 6.12.2011
(Nr. 10)

- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 13
Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in

Friedhof alter Teil

- a) **Reihengrabstätten**
- b) **Wahlgrabstätten (Einzel-, Doppel- und Mehrfachgräber)**
- c) **Ehrengabstätten**

Friedhof neuer Teil

- a) **Wahlgrabstätten (Einzel- und Doppelgrabstätten)**
- b) **Urnengabstätten als Reihengabstätten**
- c) **Urnengabstätten im anonymen/teilanonymen Urnengrabfeld**
- d) **Ehrengabstätten**

- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

FRIEDHOFSSATZUNG

der Ortsgemeinde Ellerstadt vom 08.01.1985

in der Fassung vom 6.12.2011

(Nr. 10)

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (**Einzelgräber**) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. **Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.** Ausnahmen hiervon erteilt die Friedhofsverwaltung.
- (2) Reihengrabstätten werden als einstellige Grabstätten (Einfachgräber) und als Urnenreihengrabstätten vergeben.
- (3) **In jeder Grabstätte darf – außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 und des § 14 a – nur eine Leiche bestattet werden, in Urnenreihengrabstätten bis zu 4 Aschen**
- (4) Das Abräumen von **Einzelgrabfeldern** (Reihengrabfelder) oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird **drei** Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 14 a

Gemischte Grabstätten

- (1) **Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 14 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung bis zu vier Aschen gestattet werden kann.**
Die Grabstätte gilt hinsichtlich der weiteren Bestattung als **Wahlgrabstätte.**
- (2) **Das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Asche um die Ruhezeit nach § 10.**

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) **Wahlgrabstätten im alten Friedhofsteil sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen nach Eintritt des Todes ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.**
Wahlgrabstätten im neuen Friedhofsteil sind Grabstätten, die als Einzel- oder Doppelgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren verliehen und der Reihe nach belegt werden.

FRIEDHOFSSATZUNG

der Ortsgemeinde Ellerstadt vom 08.01.1985

in der Fassung vom 6.12.2011

(Nr. 10)

- (2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben.
- (3) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übergeben. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - d) auf die Eltern
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

Stand: 6.12.2011

F R I E D H O F S S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Ellerstadt vom 08.01.1985

in der Fassung vom 6.12.2011

(Nr. 10)

- (9) **Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.**
- (10) **Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die gezahlte Gebühr /anteilige Gebühr nicht erstattet.**

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) **Aschen dürfen beigesetzt werden:**
- a) **in Urnenreihengrabstätten**
 - b) **im anonymen/teilanonymen Urnengrabfeld**
 - c) **in Reihengrabstätten**
 - d) **in Wahlgrabstätten**
- (2) **Urnengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) zur Beisetzung abgegeben werden.**
- (3) **im anonymen/teilanonymen Urnengrabfeld werden Aschen in schnell zersetzbaren Urnenkapseln der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren (§ 10) beigesetzt. Bei teilanonymer Beisetzung erhalten die Verstorbenen ein Namensschild, das einheitlich von der Friedhofsverwaltung am Grabfeld angebracht wird.**
- (4) **Aschen dürfen außer in Urnenreihengrabstätten (bis zu vier Urnen) auch in Reihen- und Wahlgrabstätten (bis zu vier Urnen je Grabstelle) beigesetzt werden.**
- (5) **Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.**
- (6) **Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Einzel- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.**

§ 17 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

FRIEDHOFSSATZUNG
der Ortsgemeinde Ellerstadt vom 08.01.1985
in der Fassung vom 6.12.2011
(Nr. 10)

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 18
Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§§ 19 und 20) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 21) eingerichtet.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind im Friedhofsplan festgelegt.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entschieden er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.
- (4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 19
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

6. Grabmale

§ 20
Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale **und sonstigen baulichen Anlagen** auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

§ 21

FRIEDHOFSSATZUNG

der Ortsgemeinde Ellerstadt vom 08.01.1985

in der Fassung vom 6.12.2011

(Nr. 10)

Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
- a) Grelleweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.
 - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. alle Bearbeitungsarten sind zulässig,
 2. die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, sie dürfen keinen Sockel haben,
- (2) Auf Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) **bei Einzelgrabstätten/Urnenreihengrabstätten:**
 1. Stehende Grabmale:
Höhe 0,80 m bis 1,00 m, Breite bis 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m.
 2. Liegende Grabmale:
Breite bis 0,60 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke: 0,14 m bis 0,20 m.
 - b) **bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten:**
 1. Stehende Grabmale:
Höhe 1,00 m bis 1,20 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,14 m.
 2. Liegende Grabmale:
Breite bis 0,90 m, Länge 0,80 m bis 1,20 m, Höhe 0,14 m bis 0,30 m.
- (3) Grabeinfassungen:
- a) Die einzelnen Grabstätten sind durch 0,40 m breite Zwischenräume voneinander getrennt. Diese werden mit Schrittplatten 40 x 40 cm vom Friedhofsträger erstmalig auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausgelegt. Entstehen im Laufe der Zeit Absenkungen, sind die Schrittplatten vom Nutzungsberechtigten wieder ordnungsgemäß anzulegen.

FRIEDHOFSSATZUNG

der Ortsgemeinde Ellerstadt vom 08.01.1985

in der Fassung vom 6.12.2011

(Nr. 10)

- b) Grabreihen, die mit den Kopfseiten gegeneinander liegen, sind durch einen Abstand von 0,60 m voneinander getrennt.
 - c) Rasenkantensteine als Wegbegrenzung sowie Schrittplatten werden in den dafür vorgesehenen Feldern vom Friedhofsträger einheitlich verlegt.
 - d) Grabeinfassungen aus Stein sind nicht zulässig.
- (4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält.

§ 22

Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen **sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen (in zweifacher Ausfertigung) mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.**
- (2) **Der Anzeige sind beizufügen** der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) **Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.**
- (4) **Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.**

§ 23

Standicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken

Stand: 6.12.2011

FRIEDHOFSSATZUNG

der Ortsgemeinde Ellerstadt vom 08.01.1985

in der Fassung vom 6.12.2011

(Nr. 10)

können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

24

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätten (§ 14) gestellt hat; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 25 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

25

Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale **und sonstigen baulichen Anlagen** innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung

Stand: 6.12.2011

FRIEDHOFSSATZUNG
der Ortsgemeinde Ellerstadt vom 08.01.1985
in der Fassung vom 6.12.2011
(Nr. 10)

berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.

Lässt der Verpflichtete das Grabmal **und die sonstigen Anlagen** nicht binnen drei Monaten abholen, **gehen sie** entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über, **wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.**

Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

- (3) **Nach Ablauf der Ruhezeit im anonymen/teilanonymen Urnengrabfeld werden die Namenstafeln entfernt.**

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 26

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind **unverzüglich** von den Grabstätten zu entfernen. Das Verwenden von Kunststoffen jeglicher Art, z. B. als Grabschmuck in Form von Plastikblumen, Schalen oder sonstigen Behältern, mit Ausnahme von Grabvasen, ist unzulässig.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten **sowie im anonymen/teilanonymen Urnengrabfeld** obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) **Das Betreten des anonymen/teilanonymen Urnengrabfeldes, ebenso das**

FRIEDHOFSSATZUNG

der Ortsgemeinde Ellerstadt vom 08.01.1985

in der Fassung vom 6.12.2011

(Nr. 10)

Ablegen von Blumen, Gestecken etc. auf der Grabanlage ist untersagt.

- (7) Bei teilanonymer Urnenbeisetzung werden von der Friedhofsverwaltung einheitliche Namensschilder der Verstorbenen auf Kosten der Angehörigen angeschafft und angebracht.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 27

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Grababdeckungen / Grabplatten sind im Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften (neuer Friedhofsteil) nicht zulässig.

Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden.

Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

§ 28

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen.

§ 26 Abs. 4 ist zu beachten.

§ 29

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer **jeweils festzulegenden** angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

FRIEDHOFSSATZUNG
der Ortsgemeinde Ellerstadt vom 08.01.1985
in der Fassung vom 6.12.2011
(Nr. 10)

8. Leichenhalle

§ 30
Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen **und Aschen** bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der **Beisetzung** endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sind in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Das mit der Durchführung einer Bestattung beauftragte Bestattungsunternehmen hat die Leichenhalle so zu benutzen, dass Verschmutzungen, Beschädigungen usw. ausgeschlossen sind. Trotzdem aufgetretene Beschädigungen sind unverzüglich der Friedhofsverwaltung zu melden. Nach Benutzen der Leichenhalle hat das beauftragte Bestattungsunternehmen dafür zu sorgen, dass Strom- und Wasserverbrauch ausgeschlossen sind und die Heizung abgestellt ist.

9. Schlussvorschriften

§ 31
Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer **oder** von mehr als 25 Jahren werden auf die Nutzungszeit(en) nach § 15 Abs. 1, **§ 16 Abs. 2** dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im "alten Friedhofsteil" gelten die bisherigen Gestaltungsvorschriften.

FRIEDHOFSSATZUNG

der Ortsgemeinde Ellerstadt vom 08.01.1985

in der Fassung vom 6.12.2011

(Nr. 10)

(4) Im übrigen gilt diese Satzung.

32

Haftung

Die **Ortsgemeinde** haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
3. gegen die Bestimmungen des § 5 **Abs. 2 bis 4** verstößt,
4. eine **gewerbliche Tätigkeit** auf dem Friedhof ohne **Zulassung** ausübt (§ 6 Abs. 1)
5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
6. die Bestimmungen über Gestaltung, Bearbeitung und zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 21),
7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender, Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (**§ 22**),
8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25 Abs. 1),
9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 23, 24 und 26),
10. **Pflanzenschutz- u. Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 26 Abs. 8)**
11. Grabstätten entgegen § 27 mit Grababdeckungen versieht oder entgegen §§ 27 und 28 bepflanzt,
11. Grabstätten vernachlässigt (**§ 29**),
12. die Leichenhalle entgegen § 30 Abs. 1 und 3 Satz 2 betritt,
13. entgegen § 8 Abs. 3 Särge verwendet, die nicht den darin angegebenen Vorschriften entsprechen,
14. entgegen § 8 Abs. 4 **Aschekapseln und Überurnen** verwendet, die nicht den darin angegebenen Vorschriften entsprechen,
15. Grabschmuck in Form von Plastikblumen, Schalen oder sonstigen Behältern aus Kunststoff verwendet (**§ 8 Abs. 5, § 26 Abs. 1**),
16. **das anonyme/teilanonyme Urnengrabfeld betritt, bzw. auf dem Grabfeld Blumen, Gestecke etc. ablegt, § 26 Abs.6.**

FRIEDHOFSSATZUNG

der Ortsgemeinde Ellerstadt vom 08.01.1985

in der Fassung vom 6.12.2011

(Nr. 10)

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **1.000,00 Euro** geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom **24.05.1968** (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

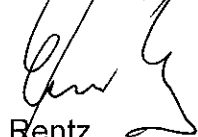
§ 34 Gebühren

Für die Benutzung des von der **Ortsgemeinde** verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 08.01.1985 in der Fassung vom 10.12.2009 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Ausgefertigt:
Ellerstadt, den 6. 12. 2011



Rentz
Ortsbürgermeister